

Summarischer/ jedoch Gründlicher Unterricht/ Wie nach den Rechten/ auch Christlichen Gewissen/ und gesunder Vernunft/ folgende/ zu der Zeit/ da ein Richter mit der Verdrießlichen inquisition wieder das Zauberlaster sein Amt zu verwalten hat/ sich fürnehmlich aufgebende/ hie nach gesetzte Fragen zu beantworten : Alles Amptswegen/ ... damit ein gantz Land/ oder Stadt/ in dergleichen materie/ durch ungleiche/ und unbegründete Antwort/ oder Meinung/ nicht gantz schädlich irre gemachet werde ... zum Druck befördert

Güstrow: Scheippel, 1678

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730544893>

Druck Freier  Zugang





V. 222.

~~M. 1190²~~

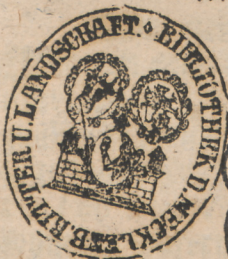
N^o 45.

Summarischer / jedoch

Gründlicher Unterricht /

Wie nach den Rechten / auch Christlichen Gewissen / und gesunder Vernunft / folgende / zu der Zeit / da ein Richter mit der Verdrießlichen inquisition wieder das Zauberberlasten sein Amt zu verwalten hat / sich fürnehmlich auffgebende / hie nach gesetzte Fragen zu beantworten.

Alles Amptswegen / und nur zu dem ende / damit ein ganz Land / oder Stadt / in dergleichen materie / durch ungleiche / und unbegründete Antwort / oder Meinung / nicht ganz schädlich irre gemachet werde / nothwendig aufgesetzt / und zum Drucke besodert.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheppel / Anno 1678.

M-1190²



Fragen / so iezo überleget werden.

I.

S Zauberer / oder Hexen / wann dieselbe nicht gestehen wollen / oder auch anderer gestalt nicht zu erfahren / das sie durch Zauberen Schaden gethan / sonst aber die Zauberen bekandt haben / oder derselben überführet worden / zur ordentlichen Zaubersstraffe / nemblich zum Trew / rechtswegen verdammet werden müssen ?

II.

Wann gewisse Persohnen wegen Zauberen viele Jahre im gerüchte gewesen / und von vielen wahren / oder überführten Zauberen / und Hexen / auff dieselbe / das sie zaubern können / außgesaget worden / auch bey dieser außsage solche Zauberer / oder Hexen / biß in den todt beharren / ob wieder dergestalt berüchtigte / oder besagte Persohnen / dafern ein mehres nicht wieder sie hervor kommet / mit der inquisition in specie verfahren werden solle?

III.

Ob mehrgedachte unholden / wann sie durch scharfse frage / auff vorhergegangene gnugsame indicia, zur

A ij

Bej

Bekänntniß gebracht / und diese Bekänntniß nachmahls /
zu gewöhnlicher Zeit / ratificiert haben / (wie man redet)
durch nachgehends beschehene retractation, oder Zurück-
ziehung sich / nach den Rechten / von der ordentlichen
Zauberstraffe entfrenen können?

IV.

Wie sich diejenige Persohnen / welche in Zauberem
Sachen zwar keine Richter seyn / jedennoch racione con-
scientia von solcher Richter actionen Ihre Meinung zu
sagen / sich befugt erachten wollen / geartet seyn / und
sich dabey verhalten müssen?

Aluff



Auff die I. Frage.

SEt zufoerft anzuzeigen / daß die / welche von peinlichen Sachen geschrieben / Criminalisten genant / und welchen man / ihrer gesunden Lehre halber / wol zu trawen hat / eine Regul geben / das man keinen Missethäter zum tode / oder ordentlicher Straffe verdammen solle / wann schon die That von dem Reo., oder beschuldigten selbst gestanden / man sey dann gewisse / daß auch die That wahrhafftig geschehen sey / solches heisset / quod debeat constare de corpore delicti. Diese Regul wird auch / jedoch auff sonderbahre art / bey denen Mißhandlungen / und Lastern in acht genommen / welche im verborgen geschehen / an sich gemeinlich nicht / als durch der Thäter Bekantnuß / recht zu erfahren / und sonst nicht in sensus incurrieren / noch mit des Richters äußerlichen Sinnen begriffen werden / und bey solchen Missethaten hat es mit obberührter Regul keinen andern verstandt / als das es genug sey / wann der Sünder die begangene That gestehet / und ein Richter aus denen in die äußerliche Sinne lauffenden umbständen / oder Menschlichen nachsinnungen vernünfftig muthmassen kan / das die That verübet sey. Unter dergleichen verborgenen Missethaten wird insonderheit das Zauberlaster gerechnet. Und thäte zwar auch ein Christlicher Richter / zu Gottes Ehre / (welche bey untersuchung der Zauberer vor allen zum ziele gesetzt wird) wol nicht zu viel / wann die Unholden das Substantiale, und worin die Zauberer eigentlich bestehet / bekennen / das sie Gott ihrem Schöpffer ab: und dessen abschewlichem Feinde / dem Teuffel / zugesaget haben / wann

wann der selbe solche aus ihrem eignen Munde angehörte
bekänntuß mit ordentlicher Straffe belegen wolte / wie
dann ohn das die mit dem Sathan verübet vor allen an-
dern erschrecklichste Sodomen / welche gemeinlich von den
Zauberern / und öftters umbständlich mit zugestanden
wird / und desfalls man einige anzeige des corporis deli-
cti unmöglich haben kan / daher die bloße Geständnuß
gelten muß / die Frew Straffe verdienet / jedennoch wird
von den Criminalisten zu mehrer Sicherheit gerathen /
und es auch in Praxi also observiret, das auch bey diesem
Zauberlaster ein Richter wegen der wahrhaftigen That /
oder des corporis delicti etwas in Erfahrung zubringen/
sorgfältig sey / lehren gleichwol dabeneben einmühtig /
das gnug sey / bey Untersuchung der verborgenen Misse-
thaten / bevorab der Zauberer / von der That / oder dem
corpore delicti, auch bloße / und auch wol einzele Muth-
massungen zu haben / als da seind / wann Zauberer / oder
Hexen / nebst der Bekänntuß / das sie Gott ab: und dem
Sathan zugesaget / auff dieselbe art / wie andere über-
führte Unholden / vom Stock anfassen / von Vermis-
chung mit dem Satan / und dabey befundenen umbstän-
den / von dessen Erscheinung / Nahmen / und Zeichen geben /
und andern umbgange / etc. Außsage thun: wann sie
unempfindlich seyn / Augen verblenden / zum weinen /
ob sie gleich wollen / und darzu ursache haben / nicht kom-
men können / oder sonst / wie andere bekante Zauberer /
sich gebehden: endlich auch / anderer mehrer anzeigen
zugeschweigen / wann sie betroffen werden / das dieselbe
an Menschen / oder viche / oder sonst / durch Zauberer
schaden gethan. Woraus zu erkennen (weil von keinem
Criminalisten erfordert wird / das solche anzeigen con-
curriren / oder zusammen verhanden seyn müssen / son-
dern lassen sie sich hierin auch an einzeln / und wenigen con-
jecturen

jecturen, oder Muthmassungen / auch wie man dieselbe haben kan / vergnügen) das ein Richter / wann derselbe beim Zauberprocesse / *ratione corporis delicti*, nur andere anzeige hat / ob er gleich von Schadenzufügung keine Bekäntnuß findet / noch davon etwas erfahren kan / auff die Hauptconfession sicher gnug zur ordentlichen Zauberstraffe schreiten mag / und ist demnach diese erste Frage / ohn bedencken / mit Ja zu beantworten / das demnach diejenige / welche dieselbe verneinen wollen / (ob gleich auch / ben denen newlich vorgelauffenen casibus, der Richter / was des von den Hexen verübeten Schadens halber nachgeforschet werden können / wiewol zum überflusse / nichts an sich ermangeln lassen) das Substantiale *delicti* mit den Muthmassungen *ratione corporis delicti* Augenscheinlich confundieren, und die Schadenzufügung durch Zauberey pro Substantiali mit halten. Es ist aber auch wegen oberührter *casuum* anzumercken / das nicht allein darnahn / ben allen Hexen / fast alle oberzehlte anzeige / und umbstände sich zusammen / sondern auch bey einer jeden an ihrem Leibe sich verschiedene Teufels Zeichen / oder *Stigmata Diaboli* gefunden haben / darin / wie tieff auch darnach gesucht worden / weder empfindligkeit / noch Blut verspühret worden / welches wie es allein zur scharffen Frage / vor der Bekäntnuß / eine gnugsame anzeige sein kan / also ist es vielmehr eine Probe des wahrhaftig verübten Zauberlasters / oder *corporis delicti*, daher bey diesen Hexen viel verantwortlicher die *condemnatio*, und *execution* beschleuniget wird / als das dieselbe / durch unnötiges / und wiederrechtliches scrupulieren, wie nicht selten geschehen / anlaß bekommen / (weil sie aus der Verweilung nicht anders schliessen können / dann das über ihre Missethat noch sehr gezweifelt werden müsse) von neuen zu retractieren / oder mit ih-

rer

rer Bekänntniß zu rücke zu ziehen / auch wol unterdessen aus desperation, oder abermahliger Verhärtung/ in vorigen abscheulichen Standt zu verfallen / sich selbst umbzubringen / oder den Teuffel darzu zu reizen / und also der Seelen Seligkeit verlüstigt zu werden. Und ist noch endlich der Antwort dieser ersten Frage anzuhängen / wasgestalt / wann wieder verdächtige persöhnen / solche anzeige / oder indicia sich hervorthun / das sie darauff rechts wegen scharff befraget werden mügen / und dadurch die Bekänntniß rechtmässig herausgebracht / (wie ben mehr obbenanten casibus geschehen) als dann nicht wol mehr ratione corporis delicti gezweiffelt werden kan / weil vorbesagte zur tortur gnugsame anzeige / nach erfolgeter confession, eben diejenige seind / wodurch die Verübung der Zaubererey wahr befunden / und das corpus delicti dargehan wird.

Auff die II. Frage.

Hierauff mag nicht anders / als mit Nein geantwortet werden / man wolle dann in Zauber Sachen den Teuffel / und dessen Anhang / selbst zum Richter setzen / das ganze Christenthumb / und redliches Policewesen umbkehren / und an einem Ort / oder in einer Stadt / da es an den häuffigen auslagen der Zaubererey / und Hexen auff andere Persöhnen nicht ermangelt / und das Gerücht / Tag täglich / Jahr aus Jahr ein / zwar wie ein Blitz auff / und fortgehet / nicht aber wieder zu verschwinden weiß / ein groß theil der Einwohner wiederrechtlich umb Ehre / auch Leib / und Leben bringen. Es ist zwar nicht ohn / das gemeinlich auch von den Juristen in Hexen Sachen die Fama oder Berüchtigung / und die Aussage der Zaubererey / und Hexen / auff andere Persöhnen / unter die

die anzeige des Lasters gebracht werden / solches geschies
het aber ganz improprie, auch ohn Wirkung / und effect,
in dem zugleich alle Rechts gelehrte gestehen / das daher
zur special inquisition nicht einmahl ein Anfang gema-
chet werden müge / wan nicht andere rechtsschaffene indi-
cia oder anzeige darzu kommen / gestalt auch der sechste
Articul Constit. Carol dahin gehet / woselbst die Wör-
te (oder andere glaubwürdige Anzeigung) inferieren,
wie auch das Gerüchte / oder eine Außsage / glaubwür-
dig seyn müsse / worauß dann ferner nothwendig folget /
daß solche ganz abusive genante anzeige anders nicht /
als à posteriori, wann nemlich dabey sich wahre indi-
cia auffgeben / krafft gewinnen / demnach auch / auff
blosses Gerücht / und Außsage / zur special inquisition zu
schreiten / ein Richter gar nicht befugt. Und ob es gleich
zuweilen die Erfahrung weiset / das öftters die Perlohn /
worauff gerücht / und der Hexen Außsage gefallen / in der
That Zauberer zu seyn / nachmahls befunden worden /
und also erst à posteriori, & ex eventu, woraus doch von
keinem verständigen Menschen behutsahme / und recht-
messige proceduren zutadeln / zu wissen / ob Außsage / oder
Gerüchte gegründet gewesen / so ist doch à priori daher /
ohn wahrhafften / und mehr scheinlichen anzeigen / keine
special inquisition vorzunehmen. Es haben sich den-
noch diese Lehre diejenige nicht zu nütze zu machen / wel-
che in ihren Gewissen überzeuget / das bey ihnen das Ge-
rücht / und die Außsage anderer Hexen / mit der That
übereinkommen / weil doch Gott zu seiner zeit solche ab-
schewliche That sonsten an den Tag zu bringen / und sei-
ne Ehre zu retten wissen wird / und noch ehe sie sich ver-
sehen. Alles kürzlich zu fassen / das Gerücht belangend /
wolle einer / der Verstand hat / bedencken / wie das Ge-
rücht oder die Fama entweder einen Urheber / und eine
rechte

R

rechte

rechte Ursache hat / oder nicht. Hat die Fama keinen
anfänger / sie mag bey vornehmen / oder geringen Per-
sonnen herumbgehen / so ist es damit ein blindes Werck/
und wer wolte dann derselben einigen effect, ohn andern
rechtmessigen gründen / beylegen / da ein Mensch den an-
dern Täg: und stündlich beleügt / und öftters so wol aus
blossen muthwillen / als feindschafft / seinen Nächsten ver-
leumbdet / und bey unvorsichtigen zu erst ein Gerücht von
diesem / oder jenem Laster gehen machet / und dabey den
ungrund bey seinem confidenten, dem es dann auch hier-
inn an andern confidenten nicht ermangelt / für wahr
angiebt. Findet aber die Fama einen Urheber / oder
anfänger / so hat derselbe / wann er zu rede gestellet wird/
entweder eine Ursache anzuziehen / warumb er das gerücht
erwecket / oder keine redliche ursache zu melden. Führet
er ursache an / die den berüchtigten verdächtig machen
kan / so kommet der Verdacht an sich nicht ex Fama,
sondern aus der eröffneten / und richtig befundenen an-
zeige. Hat er aber gar keinen / oder auch keinen recht-
messigen Grund anzuzeigen / so bleibet das Gerüchte
Krafftloß / das also / man kehre sich hin / wo man wolle /
dem blossen Gerüchte keines weges zu trauen / und ob
sonst redliche anzeigen dazu fähmen / würden doch alsdann
nur à posteriori dem Gerüchte solche zu statten kommen /
jedoch auch in der That nicht demselben / sondern denen hin-
zukommenden indiciis, oder anzeigen die Ursache des Ver-
dachts beyzulegen seyn. Die Aussage der Herren auff an-
dere Personnen betreffend / ist dieselbe so wenig an sich
ein rechtschaffenes indicium zur special inquisition, daß/
dieselbe wieder eine sonst nicht gravirte Person vorzü-
nehmen / nichts minder wieder alle rechte / und die gesun-
de Vernunft lauffen würde / umb so viel mehr / das die
Aufsagende Zauberer / und die besagte Personnen nicht pro
sociis

sociis, aut complicibus unius ejusdemq; , sed separati, licet similis criminis insimularis, zuhalten / quo casu criminofus contra insimulatum gar keinen verdacht machet. Ja / wann auch einer bey andern Missethaten pro socio criminis angegeben wird / oder gehalten werden kan / und ein offenbahrer Missethäter auff denselben außsage thut / und keine andere anzeige / oder indicia dabey concurrieren, so setzen auch alsdann die Dd. ausser zweiffel / das darauff in keinerley weise wieder den besagten verfahren werden kan / quod nimirum ejusmodi nuda locii criminis inculpatio indicium neq; ad procedendum, neq; ad inqvirendum faciat, sive sponte quis socium nuncupet, sive de socio ad interrogationem Judicis respondeat. Damit es aber nicht das ansehen gewinne / ob wolle man hie aus Menschlichen traditionibus zu viel wesens machen / wie gleich wol ein Richter auch / wann sie publicâ statuentium autoritate bekräftiget / sich daran zuhalten / und alle singularitet zu vermeiden / verbunden ist / so kan doch allhie der Heren außsagen halber dieses gnug seyn / das denselben so viel weniger zu trawen / weil der Zauberer / wie ihres urhebers / des ledigen Sathans / proprium, und eigenschafft ist / die Menschen / so insonderheit in gleichen Teuffelsbunde nicht stehen / unaußseßlich anzufinden / ob schon auch wol zuweilen / aus gleichmessiger Bosheit / und des Teuffels betrug / geschehen kan / gas sie ihre eigne Bundesgenossen verrathen / ein Richter aber würde einen unverantwortlichen Vorwitz begehen / wann er nach blosser außsage der Zauberer ein Urtheil für sich fassen wolte / welche für unschuldig / oder schuldig besagt zuhalten / so dem Höchsten allein bewust / sol vielmehr / wann sonst keine rechte anzeige zum verdacht vorhanden / dabey bleiben / das der Teuffel / mit seinem Anhang / ein Lügner sey. Und ist vorhin schon

B ij

an

angeführet/wie an sich so wenig auff die Aussage der Hexen/
als auff das Gerücht/die Criminalisten etwas gebē/ un̄ ha-
ben sie hierin die tapfferste Theologos zum Benstande/nur
das dahin gestellet bleibet/wie sich bey Begebenheit hirin ein
Seelsorger/wan̄ ihm davon etwas zu ohren kommet/(wel-
ches doch/die aussage angehend/regulariter nicht sein
soll/sondern à Judice, der desfalls die Aussage in secre-
to lassen muß/ möglichst zu verhüten) in höchster
geheim/und besonders gegen seine Beichtkinder/ jedoch
auch nur nach bewandauß sonst verspührten Christen-
thumbs/ohn einigen zwang/oder fernere instanz/wann
er nichts gestanden findet/mit behutsamer Erinnerung
verhalten solle/ desfalls jeko allein berühre/was ge-
stalt kein Geistlicher zu verhüten so erleuchtet seyn wird/
das keine unwürdige geniessung der Hochhenl. Sacra-
menten vorgehe. Hat er seine Ampts Erinnerung ge-
than/(so weit ihm solche zu thun erlaubet) insonderheit
wann nicht mehr/als blosses Gerücht/und Hexen aussa-
ge/auff das Beichtkind gefallen/und keine confession
dadurch herauß gebracht/so lasse er es dabey bewenden/
und greiffe Gott/als welcher allein/und kein Mensch/
ja auch die Christliche Kirche selbst nicht/über das verbor-
gene urtheilet/nicht in dessen Ihm vorbehaltenes Gericht.
Es wird keine Schrift seyn/die von einem Geistlichen
ein mehres erfordert. Were aber sein Gewissen so zart/
das er nichts minder bedencken hätte/den berüchtigten/
und besagten ad Sacra zuzulassen/so muß solches dem
Beichtenden nicht nachtheilig seyn/auch die kirche/und welt-
liche Christliche Obrigkeit darüber halten/das demselben
sonsten geholffen/und der weigerende Prediger eines bes-
sern unterrichtet/auch ihm vorgestellet werde/das/aus
dem bedencken/ob möchten die Hochhenl. Sacramenta/
unerachtet beschehener mündlichen confession, jemande
unwür-

unwürdig gereicht werden/ der gebrach der Sacra-
menten gar aufzuheben seyn würde/weil es in der Sicht-
bahren Kirchen / wie es die Schrift Gottes selbst be-
zeuget / mehr unwürdig / als würdig genießende geben
fan. Und ist auch zu besorgen / das / bevorab bey blossem
Gerüchte/und außsage der Hexen/eine an der Zauberen un-
schuldige Seele / welche sonst ihrer Sünde halber zum
Sacrament genosse begierig / aus noch unbegründetem
verdacht abgewiesen / endlich zur Verzweiffelung / oder
anderer beschwerlichen Ungelegenheit gebracht werden
dörffte / auch merklich / was Theologi Lipsiensis, apud
Dedekennum, zur Lehre geben / wie das nötigen / oder
zwingen zu absonderlicher Bekänntuß der Sünden eher
dem Nachrichten / als dem Prediger zustehet / und gebüh-
re demnach diesem solches keines weges / wann es schon
die Obrigkeit (wofür Gott sie wol behüten wird) von
Ihm begehren wolte. Wie auch ferner (auff das vori-
ge wieder zukommen) zehen/und mehr Nullen nicht einen
einzigen / und gar keinen zahl an sich machen / auch dem
Teuffel öffters/und viele nichtige Dinge mit dem Gerüchte
zu häuffen / es nicht fehlen / und den Richter er / da-
fern man auff die menge / oder specialn außsage / auch
auff viele lügen mehr / als auff eine reflectieren wolte /
nach keinen willen zu leiten / macht bekommen / und mit
der Zauberer außsage immer durchdringen könte / also ist
eben wenig denen fällen etwas zu tribuiren, wann fama,
und außsage concurrieren / wann kurze / oder lange Zeit
das Gerücht gewehret / von vielen / oder wenigen Zaubere-
ren die außsage auff eine sonst nicht gravierte Persohn
gefallen / wann nur in genere, das andere Persohnen
gleichfals zaubern können / oder in specie, zum exem-
pel, das diese / oder jene Persohn bey der Hexen zusam-
mentunfft / dieses / oder jenes Ambt verwaltet / ein groß:

oder kleines ansehen / zu der auftragenden Hexen selbst /
dann / und wann / besonders / auch ausser gewöhnlichen
Hexen congressen, wegen Zauberer geredet / einen ge-
wissen Geist zum bühlen bekommen / das zaubern ihr ge-
lehret / oder von ihr / oder andern gelernet habe / und
dergleichen / auftrage geschehen. Weil es auch dem Teuf-
fel keine mühe / wie er dann in eines guten Engels gestalt
sich selbst zu verstellen vermag / den gelaß einer unschul-
digen Person den Zauberern zu präsentieren, ihnen auch
so veste einzubilden / das sie beständig dafür halten / und
darauff sterben / als wann unschuldige eben so wol / als
ihre Hexengenossen / der Zauberer ergeben / und mit ih-
nen umgegangen / so würde es gleichfals eine unverant-
wortliche / und gefährliche Sache seyn / ob gleich die Zau-
berer bey solcher ihrer auftrage bis in den Todt verblei-
ben / daß man auff solche auftrage einig absehen machen
wolte / zugeschwigen / das es dahin stehet / ob alle Zau-
berer / wann sie es gleich fürgeben / sich recht bekehren /
und also geschehen kan / (wie bey vielen betroffen / das
dieselbe auch mit verschiedenen umständen / die ihnen ganz
vermuthlich wissend / ob sie schon bey ihrer angegebenen
Bekehrung deßhalb ernstlich ermahnet werden / nicht
heraus wollen) das sie annoch aus Bosheit bey ihrer
auftrage verbleiben / wie sie zuweilen auch daher im gegen-
spiel wegen der schuldigen ihre auftrage zu rück ziehen
können. Sieben wird zwar benläuffig / jedoch nohtwen-
dig angezeigt / was von dem zweiffel / so der Zauberer
auff andere Personen gerichteter auftrage halber mehr-
mahl gemacht worden / zu halten / nahmentlich / weil
ein jeder ehrlicher Mensch nach einem gutem Nahmen
strebet / ob nicht ein Richter schuldig sey / seines noch un-
verdätigen Nächsten Ehre zu retten / demselben / zu sei-
ner Verthedigung / nachdem aus solcher auftrage leicht-
lich

lich ungleiche nachreden entstehen können / davon nachricht zugeben? Dieser zweiffel wird ganz unbesonnen auff die Bahn gebracht / und dabey etwas als für zulässig gesetzt / was gar nicht seyn sol / weil ein Richter / oder mit peinlichen Sachen umgehender Bedienter wieder End / und Pflicht handelt / wann er die Aussage auff andere / welche noch mit keinen anzeigen / oder indicis beschweret / (derohalben auch ein Richter / insonderheit an einem orte / da wenig in geheim bleibet / wann er für sich seines Nächsten Ehre zuretten billig bedacht ist / gar wol bedencken haben könnte / weil doch dergleichen aussage zur inquisition nichts thut / der bishero noch unverdächtigen Persohnen Nahmen / ob sie auch gleich unter einem ebenfals nichts wirkenden Gerüchte weren / auff der Zäuberer aussage / ins protocoll bringen zu lassen) kund machen wolte. Nehme auch schon solche aussage durch untrewer bediente / oder sonsten per accidens aus / alsdann muß der Richter nichts minder von dieser Regul nicht abgehen / weil er zur defension niemande etwas communiciren sol / ehe er die Persohn verdächtig / und der accusation, oder inquisition, unterwürffig halten kan / und würde er eben durch solche Anweisung zur defension seinen Nächsten zum höchsten beleidigen / daher es auch eine ungereimte Sache ist / wann den besagten gerahen werden will / sie sollen / (hie wird aber auch presupponirt, das die Aussage wiederrechtlich hervorgebracht) wann sie unschuldig zu seyn vermeinen / dem Richter ihre unschuld remonstriren, und bey demselben anhalten / das ihr Nahm in dem Gerichts protocollo getilget werde. Sie kan wol auch der vernünfftigste Mensch nicht ersinnen / warumb sie das thun sollen / weil die Aussage ihnen nichts auffbürden kan: Was die Austilgung ihnen helfen solle / weil die Aussage entweder andern kund geworden /

den / oder nicht / und auff diesen fall ist die remonstrati-
on beym Richter unnötig: Jenen falls wird das daher
entstandene Gerücht nicht allein bleiben / sondern auch bald
von einem zum andern gehen / und / wie geschiehet / wann
einmahl die fama einreisset / nicht auffhören / Ja / wann
ein besagter noch öffentlich von der Aussage viel wesens
machen wolte / wird er noch mehr / und mehr das Ge-
rücht dadurch außbreiten / und ist es demnach eine ganz
alberne Muthmassung / ob müsse ein besagter sich schul-
dig befinden / weil er die Aussage weiß / und darzu still-
schweiget: Endlich durch was mittel ein besagter dem
Richter seine Unschuld remonstriren solle / weil hie nichts
zu finden / als das die Zauberer / welche die Aussage ge-
than / dieselbe zurücke ziehen / auch wol eine unschuldige
Persohn die sonstn überaus schimpffliche confrontation
mit der aussagenden Hexen ultrö eingehen / dabeneben
auch gefahr lauffen müste / wann der Zauberer / oder ei-
ne Hexe / bey der Aussage beharrte / wie mehrentheils
geschiehet / das die besagte Persohn sich dadurch auff's
äußerste schändete / und / in dem sie eine Zauberpersohn
gleichsam zum Richter erwehlet / von derselben / wann
die Hexe bey ihrer aussage verbliebe / wieder sich eine Ur-
theil anhören würde. Were demnach zu wündschen /
das man sich solches einrahtens / so auch an sich / wie vor-
hin angedeutet / ganz wiederrechtlich / enthielte / und die
einfältige gemühter damit nicht gar irre machete. Wolte
doch eine besagte Persohn aus unverstandt solchen rath
folgen / und den Richter darüber anlauffen / so hette zwar
dieser zuserst derselben / das ihr verlangen gar nicht
nötig / sondern überflüssig / auch / obbedeuteter Anfüh-
rung nach / weit gefährlicher / und schimpfflicher / als die
Aussage / mit fleisse vorzustellen / wolte sie aber darauff
gleichwol nicht in ruhe stehen / so würde es heissen / man
sönne

könne niemande einen andern willen machen / & volenti non fieri injuriam. Umb nun auff diese andere Frage zu schließen / so erhellet in dem Hauptwercke aus obangeführten / daß / aus blossen Gerüchte / und Hexen aussage / wieder eine Person / der Zauberey halber / kein rechtmessiger verdacht entstehe / demnach auch / vermüßlich rechtens / Christlichen Gewissens / und gesunder Vernunft / darauff mit special inquisition wieder besagte Person keines weges verfahren / dahero dieselbe nicht vorgesodert / oder zu rede gestellet / vielweniger mit der Aussagenden Hexen / oder dem Zauberer / confrontirt / noch viel weniger in custodie gebracht werden könne / wie dann nicht gezweifelt wird / das fürnehmlich in zaubersachen auch die blosse vorforderung / oder citation / der anfang sey einer special inquisition / darumb auch die Jcti Lehren / non semper , sed plerumq; à captivitate seu incarceratione specialem inquisitionem incipere.

Auff die III. Frage.

Denet zur antwort / daß / ob gleich die Unholden anfangs in güte nichts bekennen wollen / der Verdacht aber wieder dieselbe so groß / das sie rechtswegen mit Scharffer Frage angegriffen werden mügen / sie auch darauff das Zauberkaster bekennen / und dabey nachmahls / zu gewöhnlicher Zeit / auff wiederholte Frage in güte / beharren / und also Ihre erste durch die Peinigung herausgebrachte bekantnuß gutwillillig ratificieren / alsdann werden solche Personen billig für des Zauberkasters überführte gehalten / und / wann Sie darauff die Zauberey wieder Verleugnen wolten / dabey aber keine newe / oder

E

erhebe

erhebliche ursache des zurückziehens anzuziehen wüsten/
muß ein Richter sich durch solche retractation nicht irren
lassen / sondern / derselben ungeachtet / auff die einmahl
ratificirte Bekäntnuß / sie zur ordentlichen Zauberstraf-
fe condemniren, und diese wieder dieselbe vollstrecken
lassen. Solcher Meinung seind alle bewehrte Crimina-
listen, und ist sie ohn bedencken in praxi angenommen /
es pflichtet auch derselben die gesunde Vernunft bey / und
wann man von solcher Meinung abgehen wolte / würde
immer in der überführten Zauberer willen / und macht ste-
hen / sich durch die wieder ableugnung von der Zauber-
straffe zu entfreyen. Und ist es ein ganz irriger / unbe-
gründeter Bahn / wann einige / bey vorgewesenen fäl-
len / da gewisse Hexen / nach scharffer Frage / ihre con-
fession schon ratificirt gehabt / annoch erfordern wollen /
das berührte Hexen / vor Ihrer Abstraffung / bey sol-
cher Bekäntnuß beharren müsten. Es hat zwar ein
Christlicher Richter / bevorab die darzu verordnete Pre-
diger / vor der execution, ganz embsig darnach zu trache-
ten / wann aber die Halsstarrigkeit unterdessen / das eine
rechtmessige Zeit zur execution bestimmet / (denn offters
darzu die Zeit von neuen anzusetzen / würde gleichen
Missethättern nur anlaß geben / sich ebenmessig zu bezei-
gen / und rechtliche executiones immer auffzuhalten /
hingegen wenn von den Zauberern die Bekehrung ein ernst
ist / der wird auch bey verspührten ernst zur execution,
sich wol / durch Gottes Gnade / finden lassen) nicht auff-
hören will / ergethet billig / und vor allen / Wegen dieses
Zauberlasters / die execution Gott zu Ehren. Zwar
wird gemeinlich den responsis Jctorum, wann sie auch
in eines Zauberers condemnation willigen / das formu-

lar

lar angehänget/ da er bey solchem seinen Be-
känntnuß vor Gerichte freywillig verhar-
ren/ es wird aber auch hinzugesetzt/ oder des son-
sten/ wie recht/ überwiesen/ oder über-
führet würde. Nun hat es diesfals mit dem ü-
berweisen/ oder überführen/ bey dem Zauberlaster eine
gang andere bewandnuß/ als bey andern Mißthaten/
weil das substantiale der Zauberer/ das ein Zauberer
Gott ab: und dem Teuffel zugesaget habe/ mit unver-
werfflichen Zeugen nicht bewiesen/ und unmöglich an-
ders/ als durch des Zauberers Bekänntnuß/ erfahren
werden kan/ bestehet demnach das überweisen/ oder ü-
führen wegen dieses Lasters/ bey der confession, sie sey so
fort in güte geschehen/ oder durch die tortur herauß ge-
bracht/ und darauff in güte ratificirt, allein in denen
anzeigen/ oder indiciis, welche die Wahrheit der That/
oder das corpus delicti bescheinigen/ dahero auch in ob-
berührten responsis die Unterscheidung der freywilligen
Bekänntnuß/ und des überweisens/ oder überführens/
mehr aus Gewohnheit/ als das dieselbe bey dem Zau-
berlaster/ wie bey andern Mißhandlungen/ eigentlich siatt
haben könne/ gemacht/ und gegeneinander gesetzt wird/
weil auch auff anfängliche freywillige Bekänntnuß/ nach ge-
meiner Lehre/ ohn gebührendes überweisen/ oder über-
führen/ ratione corporis delicti, keine condemnation
erfolget/ darumb auch nicht nötig were/ wann schon
mehrerwehnte anfängliche freywillige Bekänntnuß/ wo-
bey die indicia ratione corporis delicti zufinden/ von
einem Zauberer zurücke gezogen wird/ mit der condem-

nation einzuhalten / oder bey solcher freywilligen Bekän-
nuß des formulars von der Verharrung sich zu bedienen.
Weil dennoch die praxis es so mit sich bringet / hat man/
ohn höherer Gewalt / nichts neues zu machen / und sol-
chergestalt dabey zu acquiescieren, das / wann offtge-
meldte freywillige confession retractirt wird / die scharf-
fe Frage wieder den retractirenden vorzunehmen ist / und
darauff weiter nicht anders / als bey dem falle / da zu
erst durch die torture die Bekännuß heraußgbracht /
verfabren wird / wiewol auch recht / und ganz billig we-
re / wann auff Zurückziehung einer anfänglichen freywil-
ligen confession die scharffe Frage erget / und jetzoge-
dachte confession dadurch wieder hervorgebracht / das
man solche anfängliche confession so viel / als eine ratifi-
cation gelten liesse / und eine ratification auff derglei-
chen scharffe Frage nicht begehret würde / damit nicht wei-
ter zur retractation überflüssiger weise anlaß gegeben wer-
de. Dem sey doch / wie Ihm wolle / bey gegenwertiger
dritten Frage ist / nach obiger Ausföhrung / zu wissen
gnug / daß / auffer streit / zur condemnation, und exe-
cution eines Zauberers / die Wiederholung einer ratifi-
cirten Bekännuß nicht nothwendig.

Auff die IV. Frage.

Es züfoderst zu wissen / wer in Malefiz? bevorab He-
ren Sachen ein tüchtiger Richter sein will / das derselbe
auch in Gewissens Sachen Grund / und Erfahrung ha-
ben müsse / und ein Land / oder Stadt über die massen
schlecht daran were / wann es daran ermangelte / dar-
umb auch / weil bey allen / und jeden NiederGerichten

eines

eines Landes nicht solche Subjecta angeschaffet werden können / welchen die Rechtswissenschaft / und Erfahrung / zugeschweigen oberwehnte qvalität in Gewissens Sachen / zur gnüge beywohnet / werden die Stadt Gerichte insonderheit angewiesen / in wichtigen Criminal Sachen von dem Obern Gerichte des Landes / so wol ratione processus, als endlicher Sentenz / mittelst Communicirung der gerichtlichen acten, und protocollen, information einzuholen.

Es ist aber auch nicht zu leugnen / das solche casus fürfallen können / da wol eine explication aus dem Heil. Worte Gottes nötig / und ein weltlicher Richter / wer der auch sey / wol thut / das er darüber mit bewehrten Theologis communication pflege / gleich auch die fürtrefflichste Theologi dahin incliniren / das sie nicht allein diejenige Puncten / und Articulu / welche in die Rechte mit hineinlauffen / mit den JureConsultis communiciren, sondern auch die Processführung denselben gänzlich überlassen / darumb diejenige / welchen etwa die bey den weltlichen Gerichten verübte criminalacta / oder Protocolla zu Händen kommen möchten / umb bey denen darinn befindlichen casibus, fals etwas dabey ratione conscientia zu observiren were / ihre Erinnerung zu thun / wol acht zu geben haben / das sie / wann dessen nichts darinn zu befinden / der auff End und Pflicht sitzenden / und der Sachen / auch Gewissens wegen / notorie kündigen Personen mit unzeitiger censur verschonen / auch nicht auff die überflüssige Untersuchung des Processus fallen / sondern nur dasjenige wahrnehmen / warumb denselben fürnehmlich die Acta, und Protocolla communiciret worden / ob nemblich wegen der zur Todesstraffe zu verurtheilenden Sünder nach etwas conscientz halber zu

*Praxis
Fragen*

erinnern sey. Wolten sie eines mehrern sich unterneh-
men / und auch den Juristen, zugeschweigen beendigten
Ober-Gerichts-Persohnen / ins Ampt fallen / so ist hoch
nötig / das sie sich darzu recht habitiren, und von vor-
hergehenden dreien Fragen / wieder obige rechtliche Auf-
führung / (welche auch ein einfältiger / das dieselbe fest
gegründet sey / begreifen kan) nicht gar das contrarium
lehren / vielweniger müssen dieselbe hinterrücks / ob hät-
te ein Richter / im Verfahren / und urtheilen / nur wie-
der die Geringere / und nicht wieder die Grössere / sein
Ampt verrichtet / und also ganz schändlich / bevorab in
Heren Sachen / die Persohnen angesehen / consequenter
Gottes Ehre / die man in Lauber Sachen am meisten
vor Augen haben muß / liederlich gehalten. Wann Sie
an deß Richters Procedures einen Mangel befinden / und
die Sachen verstehen / ist jedweden bekant / daß sie / vor
solcher abschewlichen Beschuldigung / alle gelegenheit zu
suchen schuldig seyn / mit dem Richter darüber / nach an-
weisung des Heil. Worts Gottes / zusehender zu conferi-
ren, oder wenigst nicht positivè von sich zu schreiben / son-
dern etwa die weitere Nachforschung zu recommendiren,
und darzu die umstände / wovon dem weltlichen Rich-
ter biß dahin noch nichts vorgekommen / an Hand zu ge-
ben. Denn damit wil es gar nicht ausgerichtet seyn /
wann bewehrter Rechtsgelahrten Meinungen ins mittel
gebracht / und / bey entstehendem zweiffel / darüber die
Conferenz veranlasset wird / das man den Kopff aus der
Schlingen ziehe / und / weit vom Schusse / eine Satyram
schreibe: Nihil mihi rei est cum altercationibus
Jureconsultorum, auch an einem Orte / da man das
Wort allein hat / fren / und nicht ohn affecten / loßdrucke.

So viel diesmahl.

Sicuti

Sicuti in publico licet officio sive fa-
cro, sive civili constitutus alterum
æqvè in officio constitutum apertè
criminans non ultrà audiendus, sed
castigandus est, ità criminationem,
ut ut infirmitatibus ignoscendum, to-
lerans non minus pœnam tur-
piter neglecti, & conculca-
ti officii meritò luet.



Sicut in publico licet officio sine sa-
cro, sine civilis, constitutus sit
adve in officio constitutus adve
criminas non nisi audientibus, sed
castigandus est, ut criminacionem,
ut in infirmitatibus ignorandum, to-
letans non minus peccatum est.
piter neglecti, & concussa
in officii merito licet.



eines Landes nicht solche Subiecta
können / welchen die Rechtswissenschaft
zugeschweigen oberwehnte qualität
zur gnüge bewohnet / werden die
derheit angewiesen / in wichtigen
dem ObernGerichte des Landes / se
sus, als endlicher Sentenz / mitte
der gerichtlichen acten, und protoc
einzuholen.

Es ist aber auch nicht zu leug
fürfallen können / da wol eine explic
Worte Gottes nötig / und ein wel
der auch sey / wol thut / das er da
Theologis communication pflege
trefflichste Theologi dahin incliniren
jenige Puncten / und Articulu / wel
hineinlauffen / mit den JureCon
sondern auch die Processführung de
lassen / darumb diejenige / welch
weltlichen Gerichten verübte crimin
colla zu Händen kommen möchten
inn befindlichen casibus, fals etwas
scientia zu observiren were / ihre
wol acht zu geben haben / das sie
darinn zu befinden / der auff End und
der Sachen / auch Gewissens wege
Personen mit unzeitiger censur ve
auff die überflüssige Untersuchung
sondern nur dasjenige wahrnehmen
fürnehmlich die Acta, und Proto
worden / ob nemblich wegen der zu
urtheilenden Sünder nach etwas

E ij

werden
erfahrung/
Sachen/
hte inson
chen von
e proces
anicirung
ormation

lche casus
dem Heil.
ter / wer
bewehrten
ch die für
t allein die
echte mit
uniciren,
glich über
e bey den
er Proto
enen dar
one con
zu thun/
jen nichts
nden / und
kündigen
auch nicht
us fallen/
denselben
municiret
affe zu ver
halber zu

erinn

